

Orgelpflegevertrag

Zwischen der katholischen Kirchengemeinde _____

und der Orgelbaufirma _____

wird folgender Vertrag vereinbart

§ 1

Die Orgelbaufirma _____ in _____

verpflichtet sich, die Orgel in der _____

in _____ gewissenhaft und mit

der fachlich gebotenen Sorgfalt zu pflegen.

Die Orgel wurde im Jahr _____ von der Firma _____

erbaut und hat _____ klingende Register auf _____ Manualen und Pedal.

Die Disposition enthält _____ gemischte Stimmen von mehr als zwei Chören.

Das Windladensystem ist _____

Die Spieltraktur ist ___ mechanisch / ___ pneumatisch /

___ elektropneumatisch / ___ elektrisch.

Die Registratur ist ___ mechanisch / ___ pneumatisch /

___ elektropneumatisch / ___ elektrisch.

§ 2

Die Orgelpflege umfasst die Wartung und Stimmung der Orgel.

1. Auszuführen ist alle _____ Jahre eine Wartung mit Hauptstimmung und zwar nur im Sommerhalbjahr während der heizungsfreien Zeit.
2. Daneben ist eine Wartung mit Teilstimmung für folgende Zeitintervalle vereinbart _____
3. Eine Teilstimmung allein soll nur nach Anforderung erfolgen.

Bei Orgeln mit Denkmalwert oder bei neueren Instrumenten, deren Pfeifen auf Tonlänge geschnitten sind, wird die Hauptstimmung generell nur in mehrjährigem Turnus empfohlen.

§ 3

1. Die Wartung umfasst folgende Arbeiten:
 - a) Revision der Gebläsemaschine und des Gleichrichters, gegebenenfalls Schmieröl nachfüllen, Kontrolle und eventuelle Korrektur des Winddruckes.
 - b) Überprüfung aller technischen Funktionen, insbesondere Kontrolle und gegebenenfalls Nachregulierung der Spiel- und Registertraktur einschließlich Koppeln.
 - c) Beseitigung kleinerer Störungen wie Heuler, Versager, soweit keine größeren Arbeiten dazu nötig sind. Behebung von kleineren Störungen oder Schäden an Pfeifen, Windladen, Bälgen, Windkanälen, Dichtungen und Spieltischeinrichtungen.
 - d) Auswechseln kleinerer, dem Verschleiß unterliegenden Teile, insbesondere in der Spieltraktur.
 - e) Überprüfen von Türen und Füllungen des Gehäuses, Beseitigung störender Vibrationen, Entfernen von Schmutz unter der Pedalklavatur, Entfernen von Fremdkörpern in der Orgel oder einzelnen Pfeifen.
 - f) Prüfung, ob das Instrument gegen Einwirkung von Schmutz, Feuchtigkeit, Zugluft oder andere schädliche Einwirkungen wie auch Zutritt Unbefugter genügend geschützt ist. Über die durchgeführten Wartungsarbeiten sowie die nicht sofort behebbaren Mängel ist ein kurzer schriftlicher Bericht anzufertigen.
2. Eine **Hauptstimmung** umfasst die Kontrolle der Temperierung, den Intonationsausgleich, die Überprüfung der Stimmung sämtlicher Pfeifen und das Stimmen aller verstimmtten Pfeifen auf Grundlage der bisherigen Tonhöhe.
3. Eine **Teilstimmung** umfasst das Nachstimmen einzelner, stark verstimmtter Labialpfeifen (wobei zunächst die Ursache der Verstimmung festzustellen ist), das Stimmen aller Zungenregister wie auch die Beseitigung kleinerer Störungen, die dem Stimmer vor Beginn der Arbeiten gemeldet wurden.

§ 4

1. Die zur Ausführung der Arbeiten notwendigen Materialien und Werkzeuge stellt der Orgelbauer ohne besondere Vergütung.
2. Ein Tastenhalter wird in der Regel vom Auftraggeber gestellt. Muss er vom Orgelbauer gestellt werden, erhöht sich der Rechnungsbetrag entsprechend.
3. Der Orgelbauer gibt den Beginn der Arbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher bekannt. Vom Organisten beobachtete Störungen und Mängel sollen schriftlich festgehalten und dem Orgelbauer vor Beginn der Arbeiten mitgeteilt werden.

§ 5

Stellt sich bei der Wartung oder Stimmung heraus, dass Arbeiten notwendig werden, die über die in § 3 genannten Leistungen hinausgehen, wird der Auftraggeber sofort unterrichtet und durch einen Kostenvoranschlag über den Umfang informiert. Die Ausführung dieser zusätzlichen Arbeiten darf erst nach schriftlicher Genehmigung und schriftlicher Zustimmung des zuständigen Orgelsachverständigen erfolgen.

§ 6

Bei **Orgeln mit Denkmalwert** darf ohne Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats keine Änderung an Traktur Windladen, Winddruck und Pfeifenwerk oder sonstigen Bestandteilen vorgenommen werden. Nach jeder Hauptstimmung einer solchen Orgel hat der Orgelbauer einen kurzen Bericht über den Zustand des Werkes anzufertigen und an die Kirchengemeinde wie auch an die Abteilung Orgeln und Glocken (Dezernat IX/5) im Bischöflichen Ordinariat weiterzugeben.

§ 7

Die Beendigung der Arbeiten teilt der Stimmer dem Organisten oder seinem vom Auftraggeber bestellten Vertreter mit. Vom Orgelbauer ist das Formblatt „Orgelwartungsbericht“ (Anlage) auszufüllen, zu unterschreiben und dem Auftraggeber auszuhändigen. Bei Arbeiten nach § 5 ist auch der zuständige Orgelsachverständige wegen der Abnahme zu benachrichtigen.

§ 8

Es wird folgende Vergütung vereinbart:

a) für eine Wartung mit Hauptstimmung:

Grundpreis von	_____	€
Zuschlag je Register	_____	€
Zuschlag gemischte Stimmen	_____	€
	zusammen:	_____ €

b) für eine Wartung mit Teilstimmung:

Grundpreis von	_____	€
Zuschlag für Teilstimmung	_____	€
	zusammen:	_____ €

c) für eine Teilstimmung allein: _____ €

d) für einen eventuellen Tastenhalter: _____ €

zu allen Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 9

Besondere Vereinbarungen:

§ 10

Die vereinbarte Vergütung ist nach vorbehaltloser Abnahme und Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

Fahrtkosten, Spesen und sonstige Nebenkosten sind in den oben genannten Vergütungen enthalten.

Die Richtsätze für die Vergütungen, die nicht überschritten werden sollen, werden zu gegebenen Zeiten im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 11

Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und gilt bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach Vertragsbeginn. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf eine Kündigung erfolgt.

§ 12

Sollten sich die Löhne während der Vertragsdauer bedeutend verändern, kann am Anfang jedes Kalenderjahres über eine etwaige Anpassung der in § 8 festgelegten Preise verhandelt werden.

§ 13

Die Gewährleistungspflichten aus diesem Vertrag richten sich nach §§ 631 ff. BGB. Streitigkeiten müssen zunächst dem Bischöflichen Ordinariat zur Stellungnahme und Schlichtung vorgelegt werden. Erledigt sich der Streit nicht auf diesem Wege, so steht beiden Teilen der Rechtsweg offen.

Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Wohnort des Bestellers.

§ 14

Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, soll die betreffende Bestimmung durch eine den wirtschaftlichen Interessen der Parteien und dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gerecht werdende zulässige Bestimmung ersetzt werden. Der Vertrag bleibt im Übrigen wirksam.

Ort und Datum

Für den Auftraggeber:

(Vorsitzender Verwaltungsrat)

(Stellv. Vorsitzende/r Verwaltungsrat)

Amtssiegel

Ort und Datum

Für den Auftragnehmer:

(Orgelbaufirma)

Kirchenaufsichtsbehördliche

Genehmigung

(Baudezernent):

Kirchenaufsichtsbehördliche

Genehmigung

bei Bistumseinrichtungen

(Generalvikar):
